

BGer 8C_506/2007 vom 18. April 2008

Bundesgericht, 2008-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_506_2007

FR: TF 8C_506/2007 du 18 avril 2008

IT: TF 8C_506/2007 del 18 aprile 2008

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Leistungsvoraussetzungen des natürlichen (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) und des adäquaten Kausalzusammenhangs (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181 mit Hinweis) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2

Letztinstanzlich ist nicht mehr streitig, ob die bei Einstellung der Leistungen noch bestehenden physischen Beschwerden in einem natürlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfall vom 28. Februar 2005 stehen. Der Versicherte macht hingegen geltend, sein psychisches Leiden sei auf den Unfall zurückzuführen, weshalb die SUVA ihm weitere Leistungen schulde (Taggeld, Rente, Integritätsentschädigung).

E. 3.1

Für Leistungen des Unfallversicherers ist nebst dem natürlichen auch ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dessen gesundheitlichen Folgen erforderlich. Dies gilt sowohl bei physischen wie auch bei psychischen Beschwerden. Bei physischen Leiden bietet dies in der Regel keine Probleme, da sich bei organisch nachweisbaren Gesundheitsstörungen die adäquate Kausalität weitgehend mit der natürlichen deckt (BGE 118 V 286 E. 3a S. 291). Für die psychischen Leiden hat die Rechtsprechung verschiedene Prüfungsschemen entwickelt. Sofern nicht eine psychische Schädigung nach einem Schreckereignis (BGE 129 V 177 ; SVR 2008 UV Nr. 7 S. 22 [= U 548/06]), ein Schädel-Hirntrauma (BGE 117 V 369), ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle oder ein äquivalenter Verletzungsmechanismus (BGE 117 V 359 ; vgl. auch in der Amtlichen Sammlung noch nicht publiziertes Urteil U 394/06 vom 19. Februar 2008) vorliegt, hat die Prüfung der Adäquanz nach der Rechtsprechung zu den psychischen Fehlentwicklungen gemäss BGE 115 V 133 zu erfolgen. Denn die Rechtsprechung hat es wiederholt abgelehnt, bei psychischen Beschwerden auf das Erfordernis der Adäquanz zu verzichten (BGE 129 V 177 E. 3.3 S. 182 mit Hinweis).

E. 3.2

Der Versicherte macht geltend, sein psychisches Leiden sei eine direkte Folge des Unfalls und keine Fehlentwicklung im Sinne von BGE 115 V 133 ; die Dekompensation sei auf die unfallbedingte physische Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen.

E. 3.3

Wie in E. 3.1 dargelegt, hat die Rechtsprechung verschiedene Prüfungsschemen entwickelt. Der Versicherte hat weder ein Schleudertrauma noch eine äquivalente Verletzung oder ein

Schädel-Hirntrauma erlitten. Vielmehr leidet er unter psychischen Fehlentwicklungen nach einem Unfall. Diese Leiden sind nicht direkt auf den Unfall zurückzuführen, sondern eine indirekte Folge desselben, indem der Versicherte nach dem Ereignis vom 28. Februar 2005 die psychisch stabilisierende Funktion seiner beruflichen Tätigkeit verlor (vgl. Bericht des Dr. med. H. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 22. November 2006) und in der Folge objektiv nicht erklärbare schmerzhaft eingeschränkte Tätigkeiten entwickelte, die ihn an der Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit hinderten und unbestrittenermassen psychischen Ursprungs sind. Mit der SUVA ist festzuhalten, dass es dabei keine Rolle spielt, ob beim Versicherten "nur" eine somatoforme Schmerzstörung oder aber eine mittelgradig depressive Episode mit somatischem Syndrom vorliegt. Massgebend ist vielmehr, dass es sich um ein psychisches Leiden handelt und damit dessen Adäquanz einem der von der Rechtsprechung entwickelten Prüfungsschemen zu genügen hat. Daran vermöchte auch ein weiterer psychiatrischer Bericht nichts zu ändern, weshalb offen bleiben kann, ob es sich beim Bericht des Dr. med. T. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 9. Juli 2007 um ein zulässiges Novum im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handelt. Vorinstanz und Verwaltung haben demnach zu Recht den adäquaten Kausalzusammenhang der psychischen Beschwerden nach der Rechtsprechung von BGE 115 V 133 geprüft und es ist auf die vom Versicherten angerufene Rechtsprechung von BGE 130 V 352 zu den somatoformen Schmerzstörungen und deren Überwindbarkeit nicht weiter einzugehen, da diese die Ermittlung der objektiv zumutbaren Arbeitsfähigkeit bezweckt und nicht der Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs physischer Beschwerden dient.

E. 4

Auf Grund des augenfälligen Geschehensablaufs ist das Ereignis vom 28. Februar 2005 den mittleren Unfällen im Bereich zu den leichten einzuordnen (BGE 115 V 133 E. 6 S. 138). Damit müssen von den in BGE 115 V 133 E. 6c/aa S. 140 erwähnten Kriterien mehrere oder eines in besonders auffälliger Weise gegeben sein (BGE 115 V 133 E. 6c/bb S. 140).

Der Unfall hat sich weder unter besonders dramatischen Umständen abgespielt noch war er von besonderer Eindrücklichkeit. Der Versicherte hat sich keine schweren physischen Verletzungen oder solche besonderer Art zugezogen. Aus somatischer Sicht war keine ärztliche Behandlung von ungewöhnlich langer Dauer nötig. Er leidet auch nicht unter körperlichen Dauerschmerzen, sind doch seine geklagten Beschwerden unbestrittenermassen psychischen Ursprungs. Es liegen weder eine ärztliche Fehlbehandlung noch ein schwieriger Heilungsverlauf oder erhebliche Komplikationen vor. Schliesslich ist auch das Erfordernis einer physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit zu verneinen.

Damit ist keines der massgeblichen Kriterien gegeben, so dass die psychischen Beschwerden des Versicherten nicht adäquat kausal zum Unfall vom 28. Februar 2005 sind. Die Vorinstanz hat damit zu Recht die Leistungseinstellung der SUVA auf Ende Januar 2006 bestätigt.

E. 5

Die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung kann gewährt werden (Art. 64 BGG), da die Bedürftigkeit aktenkundig ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen ist und die Vertretung geboten war (BGE 125 V 201 E. 4a S. 202 und 371 E. 5b S. 372, je mit Hinweisen). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG

aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.